

# Allgemeiner Mietvertrag Buletten BuB

Zwischen den im nachfolgenden Vertragstext als Vermieter und Mieter bezeichneten Parteien wird über den nachfolgend näher bezeichneten Anhänger, Geräten / Gegenständen und Zubehör dieser Mietvertrag abgeschlossen. Die zu mietenden Geräte / Gegenstände werden mit einem „X“ gekennzeichnet und werden als verbindlich angesehen.

<b>Vermieter:</b> Buletten BuB Inh.: Stephan Schlenker Pablo-Picasso-Str. 3 13057 Berlin bulettenbub.de / bulettenbub@gmail.com/ Tel.:015734539837	<b>Mieter:</b>
	In Druckbuchstaben schreiben
Personalausweis-Nr.:	
Führerschein-Klasse:	
Telefon-Nr. Mieter:	
E-Mail:	

## Technische Daten zum Pkw-Anhänger

<b>Kennzeichen:</b>	<b>B-UB-303</b>
<b>Bezeichnung:</b>	<b>DAV Limburg</b>
<b>Bauform:</b>	<b>geschlossener Kasten</b>
<b>Technisch zulässige Gesamtmasse in Kg</b>	<b>1260 kg</b>
<b>Zulässige Höchstgeschwindigkeit</b>	<b>80 km/h</b>

## Führerschein

Der Fahrer des Zugfahrzeugs muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE oder vor 1999 der Klasse 3 sein.

Nur der vorstehende Mieter, dessen Arbeitnehmer oder Familienangehörige sind – sofern sie im Besitz der geforderten Fahrerlaubnis sind, zur Benutzung des Anhängers hinter einem Zugfahrzeug berechtigt.

Bei der Führerscheinklasse B darf die zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges und (+) Anhänger **3500 kg nicht überschreiten**.

## Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Anhängers, der Geräte / Gegenstände beim Vermieter und endet mit der vereinbarten Rückgabe oder – sofern die Rückgabe zu einem späteren Termin als den vereinbarten Termin erfolgt – mit der Rückgabe. Eine besondere Kündigung ist hierfür nicht erforderlich. Während der gesamten Laufzeit des Mietverhältnisses ist die Kündigung beiderseits ausgeschlossen, es sei den, es liegt ein wichtiger Grund vor. Der Abholort wird bei der Bestellung mitgeteilt.

**Achtung: bei Nichteinhaltung der festgesetzten Rückgabefrist, wird dem Mieter die Ausfallzeit des / der angemieteten Geräte / Gegenstände in Tagen, zu den angebotenen Tagesmietpreisen in Rechnung gestellt!**

<b>Abholung:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Uhrzeit:</b>
<b>Rückgabe:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Uhrzeit:</b>
<b>Miete in Tagen:</b>		

## Kaution

Der Vermieter erhebt während der gesamten Mietdauer eine Kaution von **100 €** bzw. **200 €**.

Die gezahlte Kaution erhält der Mieter nach Einhaltung der in diesem Vertrag verfassten Mietvereinbarungen in vollem Umfang bei Rückgabe des Anhängers zurück.

Bei fahrlässig entstandenen Sachmängeln, Beschädigungen an den Mietgegenständen, behält sich der Vermieter vor, die Kaution zu 100% einzubehalten oder nur anteilig zu erstatten und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten!

**Der volle Mietpreis + Kaution müssen bei Abholung oder Übergabe aller Geräte und Gegenstände unmittelbar nach Vertragsantritt in bar bezahlt werden.**

# Allgemeiner Mietvertrag Buletten BuB

Übersicht der angebotenen Artikel* + Kautio:	Menge*:	Einzelpreis(€)/ Tag:
<b>1. Party-Anhänger mit</b>		
Bierkühler, Kühlschrank, Gasgrill (Rost oder Pfanne)	1	150
Zubehör für den Bierkühler:		
CO <sub>2</sub> -,Gas-und Getränkeschlauch, CO <sub>2</sub> -Manometer,Keg, Pavillon		
<b>2. Party-Anhänger mit</b>		
Gasgrill (Rost oder Pfanne) ,Co <sub>2</sub> -und Propangas-Flasche	1	200
Bierkühler, Kühlschrank, Gasgrill (Rost oder Pfanne)		
Zubehör für den Bierkühler:		
CO <sub>2</sub> -,Gas-und Getränkeschlauch, CO <sub>2</sub> -Manometer,Keg Pavillon		
<b>einzelnen zu mieten</b>		
Bierkühler		50*
Bierkühler mit CO <sub>2</sub> > Fr – So (Wochenende)		65
Gasgrill mit Pfanne (570 x 330 mm)		35
Gasgrill mit Rost (600 x 500 mm)		35
Hochkocher (400 x 400 mm)		25
Gulaschkessel 22l		20
Dreibein für Gulaschkessel		10
Heißgetränkemacher		25
Riesenpanne ø 38 - 45 cm		25
Stehtisch		8
Pavillon 3 x 3 m (inkl. 2 Seitenteilen)		25
<b>Gase:*</b>		
CO <sub>2</sub>		20 € / Liter*
Propangas		5 € / Liter*
<b>Zubehör für den Bierkühler:</b>		
°Keg (verschiedene Ausführungen sind möglich)		
°Getränkeschlauch		
°CO <sub>2</sub> -Schlauch		
Manometer für CO <sub>2</sub>		
<b>Kautio: 100 € / 200€</b>	<b>Gesamtsumme:</b>	

\*Der Pkw-Anhänger – TÜV und Zulassung ohne Befundung (leichte Gebrauchsspuren am Anhänger und am gesamten Mietmaterial sind bekannt und werden vom Vermieter und Mieter anstandslos akzeptiert

\*die Abrechnung der Gase erfolgt nach Gewicht: das CO<sub>2</sub> bzw. das Propangas werden vor Mietantritt und bei Rückgabe im Beisein des Mieters gewogen und nach dem vereinbarten Liter / Kg – Preis berechnet.

\* der Tagesmietpreis für den Bierkühler **ohne** CO<sub>2</sub>

\* alle angegebenen Preise sind Tagesmietpreise , wenn nicht anders definiert bzw. Endpreise

\* diese Angebotsliste und auch der allgemeine Mietvertrag sind variabel und können sich stets ändern und anpassen

# Allgemeiner Mietvertrag Buletten BuB

Artikel:*	Anzahl:	Auswahl (X):	Einzelpreis (€) / Tag:
<b>1. Party-Anhänger mit</b>			
Bierkühler, Kühlschrank, Gasgrill (Rost oder Pfanne)			
Zubehör für den Bierkühler: CO <sub>2</sub> ,-Gas-und Getränkeschlauch, CO <sub>2</sub> -Manometer,Keg, Pavillon			
<b>2. Party-Anhänger mit</b>			
Gasgrill (Rost oder Pfanne) , Co <sub>2</sub> -und Propangas-Flasche			
Bierkühler, Kühlschrank, Zubehör für den Bierkühler: CO <sub>2</sub> ,-Gas-und Getränkeschlauch, CO <sub>2</sub> -Manometer,Keg, Pavillon			
<b>Bierkühler</b>			
<b>Bierkühler Fr -So (Wochenende)</b>			
<b>Gasgrill mit Pfanne</b>			
<b>Gasgrill mit Rost</b>			
<b>Hochkocher</b>			
<b>Riesenpanne ø 38 - 45 cm</b>			
<b>Gulaschkessel 22l</b>			
<b>Dreibein für Gulaschkessel</b>			
<b>Heißgetränkkocher</b>			
<b>Stehtisch</b>			
<b>Pavillon 3 x 3 m (inkl. 2 Seitenteilen)</b>			
<u>Gase:</u>			
<b>CO<sub>2</sub></b>			
<b>Propangas</b>			
<b>Kaution: 100 € / 200 €</b>	<b>Gesamtsumme:</b>		

<u>Gewicht bei Mietantritt</u>		<u>Gewicht nach Mietende</u>	
CO <sub>2</sub> :			
Propangas:			
<u>Unterschrift Mieter:</u>		<u>Unterschrift Mieter:</u>	
<u>Bemerkung:</u>			

# Allgemeiner Mietvertrag Buletten BuB

## Reinigung

**Der Mieter verpflichtet sich vor der Rückgabe, alle von Ihm angemieteten Gegenstände und Geräte in einen sauberen und einwandfreien Zustand zu bringen.**

Von der Reinigung ausgeschlossen ist der Bierkühler und dessen Zubehör. Die Abschlussreinigung übernimmt der Vermieter.

**Sollte eine unsachgerechte oder keine Reinigung der angemieteten Geräte / Gegenstände stattgefunden haben, behält sich der Vermieter vor, die Ihm entstanden Zeitaufwendungen in Stunden zu 50 €/h dem Mieter in Rechnung zu stellen bzw. wird von der Kaution abgezogen.**

## Umgang mit dem Anhänger und oder den oben aufgeführten Artikeln, Gegenständen und Geräten

- Der Anhänger ist vor Fahrtbeginn auf Funktionalität zu überprüfen. Hierzu zählt u.a. die Lichtanlage, Bremsseil über der Kupplung, Seitenstützen sowie Stützrad sind oben und fest, verschlossene Türen.
- Die Ladungssicherung der im und auf dem Anhänger befindlichen Geräte und Gegenstände liegt bei beiden Vertragsparteien, sofern der Vermieter körperlich anwesend ist. Die Geräte und Gegenstände sind stets gegen Umfallen, Verrutschen, Umkippen, Runter fallen mit den dafür vorgesehenen Anschlagmittel und Befestigungsösen zu sichern. Die Transportsicherungspflicht und eventuelle entstandene Haftungsansprüche gehen mit Übergabe an den Mieter über.
- Der Fahrzeugführer ist angehalten vorausschauend und rücksichtsvoll den Anhänger über beschränkt befahrbare und holprige Straßen und Wege zu fahren (z.T. Schrittgeschwindigkeit).
- Der Mieter ist seiner Fürsorgepflicht im Umgang mit dem Anhänger, den angemieteten Artikeln, Gegenständen und Geräten stets in aller Sorgfalt nachzukommen.
- Der Mieter wird darauf hingewiesen den Anhänger, die angemieteten Artikel, Geräte und Gegenständen nur bestimmungsgemäß zu nutzen.
- Der Anhänger und dessen Inhalt dürfen niemals unbeaufsichtigt betrieben werden, weiterhin müssen Kinder und Minderjährige den im Betrieb stehenden Geräten (Gasgrill, Bierkühler) ferngehalten werden.
- Der Mieter muss sicherstellen, dass mit allen Mietgeräten (Anhänger, Gasgrill, Bierkühler, Kühlschranks) Fach – und sachgerecht umgegangen und gearbeitet wird.
- Die Nutzung und Bedienung der technischen Geräte im und am Anhänger unterliegen den Bedienungsanleitungen der Gerätehersteller und der mündlichen Absprachen zwischen den Vertragsparteien, diese befinden sich in einem separaten Ordner im Anhänger. Die Benutzung und Handhabung der technischen Einbauten des Anhängers sowie der Umgang mit den Geräten werden vom Vermieter bei der Abholung besprochen.
- Der Anhänger ist nach dem Aufstellen an seinem Bestimmungsort immer mit den beiden Unterlegkeilen und den am Anhänger befindlichen Stützen gegen das Wegrollen zu sichern.
- Der Anhänger ist gegen Diebstahl und gegen das Handeln Dritter mit dem passenden Kupplungsschloss und Reifenklaue zu sichern.
- **Das Betreten des Dachgepäckträgers ist stets verboten!**
- Bei geöffneten Türen ist der Passende Sicherungsstift in die Scharniere zu stecken, um ein Überbrechen der Türen bei Wind zu vermeiden.

## Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung

Der Anhänger ist für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und verfügt über eine Teilkaskoversicherung nach den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes.

Für den Anhänger besteht **KEINE** Vollkaskoversicherung (Fahrzeugversicherung)

Der Mieter ist dazu verpflichtet, dem Vermieter alle Vermögensschäden zu ersetzen, die dieser im Falle eines Verkehrsunfalles erleidet und die nicht durch Leistungen von Unfallgegnern oder der Fahrzeugversicherung (Vollkasko) ausgeglichen werden. Details der Haftung bei Verkehrsunfällen befinden sich auf Ziffer 7 der allgemeinen Viermietbedingungen (im Anhang) hingewiesen.

## Weiter Vereinbarungen:

Der Anhänger wird dem Mieter in einem technisch einwandfreien Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleinere Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren. Der Mieter kann die Aufnahme vorhandener Mängel in das Übergabeprotokoll verlangen. Die allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil dieses Mietvertrages.

**Der Mieter bestätigt zugleich den Erhalt des Fahrzeugscheines.**

Datum/Unterschrift Mieter

Datum/Unterschrift Vermieter

# Allgemeiner Mietvertrag Buletten BuB

## 1. Abschluss des Mietvertrags:

- 1.1. Absprachen oder Erläuterungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per Mail, SMS oder WhatsApp erfolgt sind, sind ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über den Anhänger und oder den oben aufgeführten Artikeln, Gegenständen und Geräten kann nur schriftlich, in der Regel durch die beidseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post, E-Mail oder bei Vertragsabschluss übermittelt werden.
- 1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den beiden Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte, hierzu zählen natürliche und juristische Personen, ist ausdrücklich nur in vorheriger Absprache mit dem Vermieter in schriftlicher Form möglich.
- 1.3. Der Anhänger, die oben aufgeführten Gegenstände, Artikel und Geräte dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters an dritte Personen zum Gebrauch überlassen werden.

## 2. Kündigung, Stornierung

- 2.1. Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer (Termine) sind für beide Mietparteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
- 2.2. Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.
- 2.3. Der Mieter ist verpflichtet den Anhänger, die oben aufgeführten Gegenstände und Geräte, die nicht sein Eigentum darstellen, spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben.
- 2.4. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter den Anhänger und die angemieteten Gegenstände, Geräte termingerecht zurückbringt und den Vermieter übergibt. Im Falle einer durch den Mieter selbst herbeigeführten verspäteten Rückgabe der Mietgegenstände, kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

## 3. Obliegenheiten beim Gebrauch der Mietgegenstände

- 3.1. Die Benutzung des Anhängers ist ausschließlich in den geografischen Grenzen der Stadt Berlin und im Umkreis von 50 km der Stadt gestattet.
- 3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Anhängers zu folgenden Zwecken:
  - 3.2.1. Für die Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß § 7 Gefahrgutverordnung Straße.
  - 3.2.2. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten, Zoll – und Steuervergehen.
  - 3.2.3. Die Benutzung des Anhängers ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer des Zugfahrzeuges nicht im Besitz der dafür notwendigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.
  - 3.2.4. Die Benutzung des Anhängers ist nicht gestattet, sofern der Fahrer des Zugfahrzeuges infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
  - 3.2.5. Hält sich der Mieter nicht an die nach den vorstehenden Ziffern 3.1. bis 3.2.4 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflicht- und Vertragsverletzung des Mieters vor und führt zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages.

## 4. Kleinreparaturen

Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann und darf der Mieter selbst vornehmen oder im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50 € ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teils. Es werden keine Kosten ohne Rechnungsbelege oder Vorlage des getauschten Teils erstattet. Die Eigenleistungen des Mieters werden vom Vermieter nicht vergütet.

## 5. Allgemeine Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung

Der Mieter ist verpflichtet den Anhänger und die angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräte ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer machen würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Den Anhänger, die angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräte bei extremen Wetterbedingungen wie z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmungen, starker Schneefall..., entsprechend gegen etwaige Beschädigungen zu schützen und zu sichern.
- Den Anhänger, die angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräte, gegen Beschädigung durch Vandalismus, Diebstahl auf eigene Kosten entsprechend zu sichern z.B. durch abstellen in einer Garage, gesicherten Parkraum.
- Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber, für Schäden am Anhänger, den angemieteten Artikeln, Gegenständen und Geräten, die durch Verletzung seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflicht während der Mietzeit entstehen.
- Ebenso haftet der Mieter, durch Verletzung seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflicht durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Anhänger, den angemieteten Artikeln, Gegenständen und Geräten in Berührung kommen.
- Verursachen sonstige dritte Personen Schäden am Anhänger, den angemieteten Artikeln, Gegenständen und Geräten, ist der Mieter verpflichtet, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache möglichst beweiskräftig festzustellen oder bei Vorliegen einer Straftat, durch Polizeibeamte feststellen zu lassen.
- Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch die Folgeschäden, wie den Mietausfall zu ersetzen, wenn infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht / nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann oder der Vermieter die angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräte nicht für eigene Zwecke nutzen kann.
- Nimmt der Vermieter bzw. ein Mitarbeiter die Schadensbeurteilung selbst vor, so wird ein Stundensatz von 50 € je geleistete Arbeitsstunde als angemessen vereinbart.

# Allgemeiner Mietvertrag Buletten BuB

- Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden am Anhänger, den angemieteten Artikeln, Gegenständen und Geräten, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind.
- Der Vermieter ist bei jeder Art von Beschädigungen unverzüglich zu informieren.

## 6. Nicht Unfallbedingte Schäden und technische Defekte

- 6.1. Treten nach der Übergabe des Anhängers, den angemieteten Artikeln, Gegenständen und Geräten unvorhersehbare Defekte auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.
- 6.2. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchseinschränkungen, ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.
- 6.3. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß 6.1., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, einschließlich von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.
- 6.4. Die Ziffern 6.2. bis 6.3. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt, dass der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

## 7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkungen des Mieters

- 7.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Anhängers, der angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräte nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.
- 7.2. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7.1., bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.  
Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt seitens des Vermieters nicht, wenn der Mieter oder dessen Angehörige, Angestellte und Fahrer des Zugfahrzeuges den Verkehrsunfall grob fahrlässig oder vorsätzlich selbst verursacht, und seine Fürsorgepflicht gemäß Ziffer 7.3. verletzt hat.
- 7.3. Bei Verkehrsunfällen, auch ohne Fremdeinwirkung, Fremdbeteiligung, z.B. Brand, Wildschäden und sonstige Schäden, hat der Mieter unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfalls – bzw. Schadenshergangs zu sorgen (Foto dokumentieren), den Vermieter in Kenntnis zu setzen und ihm eine detaillierte Darstellung des Unfallgeschehens mitzuteilen. Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, Haftpflichtversicherung, Name(n) und Anschrift(en) der Fahrzeughalter und der Zeugen zu dokumentieren.
- 7.4. Bei Verkehrsunfällen die der Mieter selbst verschuldet, mitverschuldet oder für die eine Haftung nachdem Verursachungsbeitrag nach § 17 StVG besteht (ohne Verschulden, Haftung für Betriebsgefahr), haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere für Reparaturkosten, Kosten einer Erstbeschaffung und für die Nutzungsausfälle.  
Keine Haftung des Mieters besteht insoweit, als der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder – sofern eine Fahrzeugversicherung (Kasko) besteht – von der Versicherung Ersatz für die Schäden erlangt. Hinsichtlich der Leistungen der Vollkaskoversicherung ist insoweit also die im Mietvertrag vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligung (Kaution) für die Haftungshöchstgrenze des Mieters maßgebend.
- 7.5. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze, für Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist ausschließlich Sache des Mieters.

## 8. Haftung des Vermieters

- 8.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anhänger, die angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräte vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall, infolge höherer Gewalt (Sturm, Hagel, Niederschlag) oder unvorhersehbarer technischer Defekte so beschädigt wurden, dass er nicht mehr gebrauchsfähig ist, eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht mehr möglich war, einen Mehraufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverständnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.
- 8.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß Ziffer 8.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen des Mieters umgehend zurückzuzahlen.
- 8.3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der wesentlichen Verletzung seiner Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leib und Leben und der Gesundheit, im Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Anhängers, den angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräten.
- 8.4. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsabschluss oder nach Übernahme des Anhängers, den angemieteten Artikel, Gegenstände und Geräten entstandenen Mängel.
- 8.5. Die Haftung des Vermieters für Mehraufwendungen des Mieters im Falle einer Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt seiner Kfz – Versicherung ist ausgeschlossen.

